



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Zusammenhang mit Friesland

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Weg ergeben die viel ausführlicheren Nachrichten aus Friesland.

3. Auch die ältere Lehre verkannte nicht, daß das Wergeld des friesischen Edelings viel kleiner war, als man es für die Lex Saxonum unterstellte. Die Lex Frisionum gibt für Mittelfriesland 80 Schillinge, für die beiden Seitenlande $106\frac{2}{3}$ (100). Diese Solidi sind allerdings Goldsolidi, Vollsillinge, aber die Zahlen sind, sobald man von der Bußerniedrigung absieht, geringer, als das alte Wergeld der Gemeinfreien. Dadurch ergaben sich für die alte Lehre zwei Zweifel. Wie erklärt es sich, daß der Hochadel in Friesland ein geringeres Wergeld hat, als wir es bei den Gemeinfreien anderer Stämme finden? Wie erklärt es sich, daß Sachsen und Friesland zwar eine sonst gleichartige Standesgliederung, aber so verschiedene Edelingswergelder haben? Der erste Anstand wurde durch die Pippinsche Bußerniedrigung beseitigt, die zweite Beobachtung wurde ohne Erklärung hingenommen.

Mit dem Fallenlassen der großen Bußerniedrigung verschwindet die herkömmliche Erklärung des ersten Umstandes, und die nähere Untersuchung der Münzen und Bußen der Lex Frisionum ergibt, daß das friesische Edelingswergeld vor der Münzreform genau 160 Vollsillinge, also genau den Betrag des alten hohen Wergelds der deutschen Gemeinfreien ausmachte¹⁾. Dadurch gewinnt aber der zweite Umstand an Bedeutung. Wenn der friesische Edeling sich durch sein Wergeld als Gemeinfreier kennzeichnet, dann kann auch der sächsische Edeling keinem andern Stande angehört und folgerichtig kein ganz anderes Wergeld gehabt haben.

4. Die nähere Untersuchung der Lex Frisionum zeigt nun, daß der ganze Gegensatz nur Schein ist, und daß in Wirklichkeit die Wergelder des friesischen und des sächsischen Edelings vollkommen gleich waren. Diese Erkenntnis wird durch eine wichtige Eigentümlichkeit der Lex Frisionum vermittelt, nämlich durch die vielbesprochene triplicatio, die allgemeine Verdreifachung der Bußen²⁾. Die Lex Frisionum gibt als »*simpla compositio*« Ziffern für vorsätzliche Taten, die nach dem klaren Wortlaute bei wissentlichem Delikt in dreifacher Höhe zu zahlen waren, »*hoc totum in triplo componatur*«³⁾. BRUNNER

¹⁾ Lex Fris. S. 107 ff. und 129 ff.

²⁾ Lex Fris. S. 66 ff.

³⁾ Die Befriedung tritt nicht nur dadurch hervor, daß die normalen